



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Der Versorgungsausgleich als Teil der ehelichen Versorgungsgemeinschaft

Nach dem Verständnis des deutschen Gesetzgebers ist die Ehe im Kern eine Versorgungsgemeinschaft. Dem trägt der gesetzgeberische Grundgedanke Rechnung, dass bei Scheidung der Ehe alle von den Ehegatten während gemeinsamer Ehezeit erworbenen Vermögenswerte hälftig unter ihnen aufgeteilt werden. Der Durchsetzung dieses als Halbteilung bezeichneten Prinzips dienen auch die Vorschriften zum Versorgungsausgleich. Sie sind geregelt im Versorgungsausgleichsgesetz, das es seit dem Jahr 2009 gibt. Der Versorgungsausgleich dient der hälftigen Aufteilung des für den Versorgungsfall im Alter angesparten Vermögens z.B. durch Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, ein betriebliches oder privates Versorgungssystem. Ziel ist es dabei regelmäßig, jeden der Ehegatten in gleicher Weise an den beidseits erwirtschafteten Versorgungsansparungen unabhängig vom konkreten eigenen Beitrag hälftig zu beteiligen. Entsprechend schematisch und im Prinzip starr ist die Berechnungsweise: Maßgebliche Berechnungstichtage sind der Erste des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, als Anfangstichtag, und der Letzte des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Scheidungsantrag zugestellt worden ist, als Endstichtag. Für diesen Zeitraum teilen die jeweiligen Versorgungsträger (z.B. die Deutsche Rentenversicherung, betriebliche Rentenversicherungsträger, private Versicherer etc.) dem Gericht des Scheidungsverfahrens mit, in welcher Höhe der einzelne Ehegatte Anwartschaften in der konkreten dort bestehenden Versorgung erwirtschaftet hat. Als Ausnahmen von der starren Stichtagsbezogenheit der Versorgungshalbteilung kommen grund-

sätzlich nur Fälle grober Unbilligkeit in Betracht. Dazu zählen in der Praxis vor allem das Fehlen einer ehelichen Versorgungsgemeinschaft bei kurzer Ehezeit, ein überhaupt nur kurzes Zusammenleben der Ehegatten, ein sehr starkes wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen den Ehepartnern oder die gröbliche Verletzung der Unterhaltspflicht eines Ehegatten für die übrigen Familienmitglieder während der Ehe. In jedem dieser Fälle sind die Anforderungen an das Maß der Unbilligkeit hoch. Immer bedarf es einer sorgfältigen Interessenabwägung und Betrachtung der gesamten Umstände des Einzelfalls. Beispielhaft:

1. Ehegatten haben von der Eheschließung bis zur Zustellung des Scheidungsantrags eine Ehezeit von rund 13 Jahren zurückgelegt. Dem Scheidungsantrag vorausgegangen war eine seit 6 ½ Jahren andauernde Trennungszeit. Somit hatte schon seit 6 ½ Jahren und damit exakt der Hälfte der gesamten Ehezeit eine Versorgungsgemeinschaft zwischen beiden nicht mehr bestanden. Während der bei Scheidung 68 Jahre alte Ehemann infolge einer Alkoholkrankung während der Ehezeit nur in geringem Umfang zum Familienunterhalt und zur Altersversorgung beitragen konnte, hatte die fünf Jahre jüngere Ehefrau durchgehend vollschichtig gearbeitet. Sie machte geltend, den Versorgungsausgleich wegen Unbilligkeit ganz oder zumindest teilweise nicht durchzuführen. Dem folgte das Amtsgericht nicht. Auf ihre Beschwerde hob das Oberlandesgericht (Hamburg) die erstinstanzliche Entscheidung auf und beschränkte den Versorgungsausgleich auf die Zeit des Zusammenlebens der Ehegatten mit dem Argument, nur in dieser



Caspar B. Blumenberg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Zeit habe eine Versorgungsgemeinschaft vorgelegen. Auch und insbesondere wegen des geringen Beitrags des Ehemannes zur Versorgungsgemeinschaft der Ehegatten infolge seiner Erkrankung, die er schon zu Ehezeiten durch eine Therapie hätte bekämpfen können und müssen, sei es im Ergebnis unbillig, wenn der Ehemann gleichwohl auch über die Trennung hinaus von den Versorgungsansparungen der Ehefrau profitiere (Beschluss vom 15. Mai 2018, 2 UF 140/17).

2. In anderer Sache hatten Ehegatten während ihrer rund 21 ½ jährigen Ehezeit zuletzt bis zur Zustellung des Scheidungsantrags rund 8 ½ Jahre ununterbrochen getrennt voneinander gelebt. Während die Ehefrau in der gesamten Ehezeit hohe Anwartschaften auf Altersversorgung aus einer vollschichtigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst erworben hatte, belief sich der Wert der Versorgungsansparungen des Ehemannes

aus der Ehezeit auf nur etwa 1/6 dieses Werts, weil er zum einen nur zeitweise und zum anderen auch nur teilschichtig erwerbstätig gewesen war. Unterhalt für das gemeinsame Kind der Ehegatten hatte der Ehemann nach der Trennung nicht geleistet. Angesichts dieser Umstände sah es das Amtsgericht als grob unbillig an, dass der Ehemann über den Versorgungsausgleich überhaupt an den in der Ehezeit von der Ehefrau erwirtschafteten Rentenansparungen partizipierte. Es schloss deshalb die Durchführung des Versorgungsausgleichs insgesamt aus. Diese vom Ehemann mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung bestätigte das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 18.07.2018 (8 UF 221/17).

3. Betrachten wir abschließend die Konstellation, dass ein Versorgungsausgleich im Scheidungsverfahren durchgeführt worden war, in einem nachfolgenden Abänderungsverfahren einer der Ehegatten jedoch erstmals geltend macht, die Durchführung des Versorgungsausgleichs sei grob unbillig. In dem entschiedenen Fall war die Scheidung im März

1997 erfolgt und der Versorgungsausgleich nach dem damals noch geltenden (alten) Recht durchgeführt worden. Im auf Neudurchführung des Versorgungsausgleichs gerichteten Abänderungsverfahren macht die Antragsgegnerin geltend, diese führe nach geltendem Recht zu einem grob unbilligen Ergebnis. Dem ist das Oberlandesgericht Hamm mit einem die amtsgerichtliche Entscheidung bestätigenden Beschluss vom 27.07.2017 (10 UF 72/17) mit der bemerkenswerten Begründung nicht gefolgt, im Abänderungsverfahren sei nicht maßgeblich, ob die Durchführung des Versorgungsausgleichs grob unbillig sei, sondern ob dies für die Abänderung der früheren Entscheidung zum Versorgungsausgleich der Fall sei. Eine solche Unbilligkeit konnte das Gericht schon deshalb nicht erkennen, weil die Verringerung der übertragenen Anwartschaften auf die Antragsgegnerin mit einer entsprechenden Verringerung der Gesamtversorgung des Antragstellers korrespondierte und schon deshalb eine Abweichung vom grundsätzlich geltenden Halbteilungsgrundsatz nicht in Betracht komme.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB